

**Verordnung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über öffentliche Anschläge, Plakate und Bildwerferdarstellungen**  
**(Plakatierverordnung - PlakV)**

Vom 23. März 2006 (SVBl S. 40)

*Bekannt gemacht am:* 24. März 2006

*In Kraft getreten am:* 25. März 2006

	Seite
§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen .....	1
§ 2 Ausnahmen .....	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten .....	2
§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer .....	2

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - BayRS 2011-2-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBl S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
27.03.2014	70	04.04.2014	01.02.2014	§§ 2, 3

§ 1

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) <sup>1</sup>Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Memmingen zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln, Plakatsäulen sowie in Schaukästen) angebracht werden. <sup>2</sup>Das Zustimmungserfordernis des Verfügungsberechtigten über die Anschlagfläche bleibt unberührt. <sup>3</sup>Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Memmingen vorgeführt werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 2

### Ausnahmen

- (1) Die Beschränkungen des § 1 Absatz 1 gelten innerhalb der bebauten Ortsteile nicht für die Werbung
  - a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach;
  - b) der Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;
  - c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor Einreichung eines Bürgerbegehrens;
  - d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.
- (2) Die Stadt Memmingen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen für zusätzliche öffentliche Anschläge an eigenen Werbeträgern des Antragstellers erteilen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Stadt Memmingen zugelassenen Flächen anbringt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung der Stadt Memmingen vorführt,
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Absatz 1 nicht beachtet;
4. der vollziehbaren Nebenbestimmung einer Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 oder der vollziehbaren Nebenbestimmung einer Ausnahme nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt.

## § 4

### In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.